

**Änderungsantrag 1**  
**Jean-Luc Schaffhauser**  
im Namen der ENF-Fraktion

**Bericht**  
**Francisco Assis**  
Verletzung der Rechte indigener Völker in der Welt  
2017/2206(INI)

**A8-0194/2018**

**Alternativer Entschließungsantrag (Artikel 170 Absatz 3 der Geschäftsordnung) zu dem nichtlegislativen Entschließungsantrag A8-0194/2018**

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Verletzung der Rechte indigener Völker in der Welt**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und weitere Menschenrechtsverträge und -instrumente der Vereinten Nationen, insbesondere die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, die am 13. Dezember 2007 von der Generalversammlung angenommen wurde,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen 169 der Internationalen Arbeitsorganisation über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, das am 27. Juni 1989 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Menschenrechtsverteidiger aus dem Jahr 1998,
- unter Hinweis auf die am 22. September 2014 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Resolution 69/2, mit der das Ergebnisdokument der Weltkonferenz über indigene Völker 2014 angenommen wurde<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf den Bericht der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für die Rechte der indigenen Völker vom 8. August 2017 an den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf den am 13. Oktober 2015 vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen festgelegten Prozess der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer Erklärung über die Rechte von Landwirten und anderen Menschen, die in ländlichen Gegenden arbeiten<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die am 25. September

---

<sup>1</sup> <http://www.un.org/depts/german/gv-69/band1/ar69002.pdf>.

<sup>2</sup> <https://undocs.org/A/HRC/36/46/Add.2>.

<sup>3</sup> <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G15/234/15/PDF/G1523415.pdf?OpenElement>

2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde,

- unter Hinweis auf das am 22. Mai 1992 verabschiedete Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt,
  - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Gesamtbevölkerung der indigenen Völker auf 370 Millionen Menschen geschätzt wird und davon ausgegangen wird, dass sie in mehr als 70 Ländern leben und etwa 5 % der Weltbevölkerung ausmachen, und in der Erwägung, dass es mindestens 5000 verschiedene indigene Völker gibt; in der Erwägung, dass diese Völker ungeachtet ihrer geografischen Verteilung mit ähnlichen Bedrohungen und Herausforderungen konfrontiert sind;
- B. in der Erwägung, dass die angestammten Gebiete der indigenen Völker weltweit etwa 22 % der Landfläche ausmachen und schätzungsweise 80 % der biologischen Vielfalt der Erde beherbergen; in der Erwägung, dass in den von indigenen Völkern und weiteren lokalen Bevölkerungsgruppen besiedelten tropischen Wäldern mindestens ein Viertel des im Tropenwald-Biom gelagerten Kohlenstoffs gespeichert wird;
- C. in der Erwägung, dass eine steigende Nachfrage nach natürlichen Ressourcen und ein zunehmender Wettbewerb in diesem Bereich einen weltweiten Ansturm auf Land befördern, durch den in mehreren Ländern die traditionell von indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften besiedelten und genutzten Gebiete unter Druck geraten und nicht mehr für Nachhaltigkeit gesorgt ist; in der Erwägung, dass die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen durch die Agroindustrie, die Energiewirtschaft, die Holz- und Forstwirtschaft, den Bergbau und weitere mineralgewinnende Wirtschaftszweige, durch illegalen Holzeinschlag, große Infrastruktur- und Entwicklungsprojekte, die öffentliche Hand und die lokale Bevölkerung eine der wesentlichen Ursachen für die seit Langem andauernden Streitigkeiten über Landbesitz und die Hauptursache für die Verunreinigung von Wasser und Böden ist;
- D. in der Erwägung, dass die Zahl der Morde, Angriffe und weiterer Formen der Gewalt gegen Menschenrechtsverteidiger und -aktivisten im Zusammenhang mit der Verteidigung der Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, der Umweltrechte und der Bodenrechte in den letzten Jahren in erschreckendem Maße gestiegen ist;
1. fordert die Union auf, von jeder Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Mitgliedstaaten sowie von Drittstaaten unter dem Vorwand des Schutzes der indigenen Völker abzusehen;
  2. weist darauf hin, dass Landnahme eine erhebliche Bedrohung für die indigenen Völker sowie die Völker im Allgemeinen ist; betont, dass den betroffenen Völkern nicht die Möglichkeit verwehrt werden darf, ihre Gebiete mit den geeigneten rechtlichen Mitteln zu verteidigen;
  3. betont, dass die soziale Verantwortung der Unternehmen, die nur europäischen Unternehmen auferlegt wird, ein Vorteil für deren internationale Wettbewerber,

insbesondere aus den Vereinigten Staaten und China, ist;

4. weist darauf hin, dass auch die europäischen Völker indigene Völker sind; weist darauf hin, dass die Europäische Union darüber nachdenken sollte, wie sich ihre Politik auf das Recht der europäischen Völker auf historische Kontinuität auswirkt;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Europäischen Auswärtigen Dienst und den Delegationen der Europäischen Union zu übermitteln.

Or. fr